

# Strassenverkehrsgesetz (SVG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16c<sup>bis</sup> (neu)*                      Führerausweiszug nach einer Widerhandlung  
im Ausland

<sup>1</sup> Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Lernfahr- oder der Führerausweis entzogen, wenn:

- a. im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde; und
- b. die Widerhandlung nach den Artikeln 16b und 16c als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Entzugsdauer sind die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbotes auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Mindestentzugsdauer darf unterschritten werden.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>1</sup> BBl 2007 ...  
<sup>2</sup> SR 741.01

